



Liebe Leserinnen und Leser,

im letzten Jahr wurden die Abfragen vorgenommen, wer für Dienstreisen mind. 1/261 der Referenz- oder Regelarbeitszeit gemäß § 30 LfTV/LrfTV/ZubTV/DispoTV verrechnet bekommen haben will. Die Meisten von Euch entschieden sich für die Anwendung der 1/261-Regelung.

Dieses Jahr gab es bereits Mitarbeiter, die zum Bahnarzt fahren sollten und die eben nicht mindestens die 1/261 (7:48 bzw. 7:36 Stunden bei Vollzeitkräften) berechnet bekommen haben. Nach unserer Rechtsauffassung haben diese Arbeitszeit jedoch alle zu bekommen, die sich für diese Variante entschieden haben. Leider sieht man das beim Arbeitszeitmanagement völlig anders. Dort ist man der Meinung, dass die Personale, die bspw. in Berlin wohnen und dort auch zur betriebsärztlichen Untersuchung oder zum Simulator erscheinen sollen nur die reine Zeit der dortigen Arbeitszeit angerechnet bekommen. Als Rechtsgrundlage wird hierfür die Rahmenrichtlinie 059.0001 Firmenreisen angeführt. Dort heißt es nämlich unter Grundsätze in Absatz 2:

„Eine Firmenreise liegt vor, wenn ein Mitarbeiter

- aus beruflichen Gründen
- vorübergehend / befristet
- außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte bzw. Dienststätte und außerhalb seines Wohnsitzes tätig wird.“

Leider weiß man beim Arbeitszeitmanagement scheinbar nicht, was genau unter dem Begriff Wohnsitz zu verstehen ist. Doch hierfür gibt es nach unserer Auffassung eine klare Beschreibung. Der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem man seine Wohnung hat. Und mit Ort ist natürlich nicht die Ortschaft gemeint, in der die Wohnung liegt, sondern die genaue Bezeichnung in der Ortschaft mit Straßennamen und Hausnummer. Das sollte natürlich auch ganz logisch sein. Doch nehmen wir an dieser Stelle das Gleichnis Kühlschrank: Der Ort an dem bspw. der Kühlschrank steht ist im Regelfall die Küche. Keiner würde auf die Idee kommen den Kühlschrank im Schlafzimmer zu vermuten, die ja ebenfalls zur Wohnung gehört. Doch an dieser Stelle würde man bei der Zeitwirtschaft auch nur den Begriff Wohnung verwenden, wenn es um die Ortsbeschreibung des Kühlschranks geht. Hier müssen aus unserer Sicht die Begrifflichkeiten seitens der Bahn in ihren Richtlinien und seitens der Gewerkschaften in der Formulierung der Tarife präzisiert werden.

Das Gleiche müsste auch arbeitsvertraglich oder nachträglich durch eine Erklärung des Arbeitgebers zu den Arbeitsverträgen vorgenommen werden, wenn die erste Tätigkeitsstätte benannt wird. Diese wäre besser beschrieben, wenn für die Fahrpersonale die Meldestellen in den Gebäuden, in Ort, Straße und Hausnummer benannt werden würden. Ergänzend dazu wäre es richtig, wenn der Begriff Arbeitsort in den Tarifen an dieser Stelle mit der ersten Tätigkeitsstätte

gleichgesetzt werden würde. Denn gerade bei unseren Einsatzraumkonzepten fallen ja mehrere Arbeitsorte an. Würden hier statt des Begriffes Arbeitsorte deutlich die Begriffe erste Tätigkeitsstätte und auswertige(r) Beschäftigungsort(e) verwendet, so wäre eine Abgrenzung sehr deutlich. Für diejenigen, die jetzt verwirrt sind, sorgen wir jetzt zur Verdeutlichung für ein gedankliches Chaos: „Reisezeiten zwischen dem Arbeitsort bzw. dem näher gelegenen Wohnort und dem Ort des regelmäßigen Fortbildungsunterrichts, der Arbeitsbesprechungen, der angeordneten ärztlichen Untersuchungen und der Vernehmungen einschließlich der Aufenthalte werden zu 50 Prozent auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.“ (§ 16 LfTV / § 53 (6) LrfTV, ZubTV und DispoTV).

Jetzt haben Sie in ihrem Einsatzraumkonzept drei Meldestellen als Arbeitsort, Ihren Wohnort und den Ort der ärztlichen Untersuchung. Das sind **fünf** Orte auf der Landkarte! Wird jetzt für die Berechnung der Reisezeiten durch die Fahrpersonale trianguliert, welcher Ort welchem näher liegt oder gelten die anderen Arbeitsorte im Einsatzraumkonzept jetzt nicht dafür? Weiß man genaues bei der Zeitwirtschaft?

Wir haben bei der Deutschen Bahn ein Begriffschaos, das seines Gleichen sucht. Da unterfallen die Definitionen eines Bahnhofs, einer Anschlussstelle oder einer Ausweichanschlussstelle einer klaren Aussage.

Hier wollen wir für Euch nachbessern! Da sind wir dran und werden Euch natürlich auf dem Laufenden halten.

GDL REGIONal – klare Gedanken, klare Formulierungen

Euer Team vom REGIONal

Beim Betriebsrat nachgefragt

Ein schmaler Grat

Es ist bei weitem nicht unsere Art die Arbeit der freien Listen zu bewerten. Dafür haben wir selbst genug Arbeit auf dem Tisch. Allerdings möchten wir kurz Stellung zur Info der Liste 4 beziehen, in der es um die Beschlussfassung des Entzugs der Freistellung des Kollegen Ingo Koch geht. Der Antrag auf den Entzug der Freistellung beruhte einzig auf der betriebsratsbezogenen Leistung insgesamt. Wir achten durchaus die Interessenvertretung, die Kollege Koch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Basis jahrelang zukommen ließ. Wir möchten auch hinzufügen, dass Kollege Koch neben seiner weiteren Arbeit als Betriebsratsmitglied, nicht als „Handwerker“, sondern als „qualifizierter Instandhalter“ in der Werkstatt Cottbus tätig werden wird. Die Freistellung wurde im Übrigen auch an keine der anderen Listen vergeben, sondern verblieb bei der Liste 4 und ging an die Kollegin Katrin Braun.

Jetzt und in Zukunft mehr Geld für die Arbeit

Seit dem 01.01.2020 gibt es für die Inlandsreisen neue Verpflegungsmehraufwendungspauschalen. Diese sehen nun wie folgt aus:

- **28,00 €** statt bisher **24,00 €** bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte;
- **14,00 €** statt bisher **12,00 €** bei einer Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden;
- **14,00 €** statt bisher **12,00 €** jeweils für den Anreise- und Abreisetag, wenn der AN an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet (ohne Mindestabwesenheitszeit).

Bitte beachtet hierbei, dass hiermit nicht die gemäß den Tarifverträgen gezahlten Verpflegungsgelder gemeint sind. Diese liegen deutlich niedriger, als das vom Staat gezahlte Geld für Dienstreisen. Lediglich für Firmenreisen, wie Arztbesuchen etc. gelten die neuen Bestimmungen.

Neu wird es dann ab 01.01.2021 auch höhere Entfernungspauschalen für Fernpendler ab dem 21. Kilometer geben. Mit dieser Erhöhung sollen, die durch die CO₂-Bepreisung, erhöhten Aufwendungen teilweise ausgeglichen werden. Diese Pendlerpauschalen gelten unabhängig vom Verkehrsmittel.

Die neuen Entfernungspauschalen sehen ab 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 beim Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte wie folgt aus:

- Bis einschließlich zum vollen 20. km → **0,30 €** pro km, ab dem 21. km pro vollem km → **0,35 €** pro km.

Ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 wird es dann beim Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte (derzeit) wie folgt aussehen:

- Bis einschließlich zum vollen 20. km → **0,30 €** pro km, ab dem 21. km pro vollem km → **0,38 €** pro km.

Neues Wahlmodell - was gibt es jetzt an Gehalt?

Wir wurden von Euch gebeten eine Übersicht herauszubringen, was jeder einzelne neu an Entgelt nach der Neustrukturierung ausgezahlt bekommt. In den beiden nachfolgenden Tabellen findet Ihr die entsprechenden Lohnhöhen nach derzeitigem Stand und ab 01.07.2020 nach den Wahlmodellen geordnet. In der dritten Tabelle könnt Ihr den Differenzbetrag einsehen.

01.01.2020 38 Std/Woche oder 39 Std/Woche + 6 Tage mehr Urlaub							
01.07.2020 39 Std/Woche + 12 Tage mehr Urlaub (incl. 700,00 € Einmalzahlung)							
	Berufserfahrung in Jahren						
	0 - < 5	5 - < 10	10 - < 15	15 - < 20	20 - < 25	25 - < 30	> 30
Entgeltgruppe	1	2	3	4	5	6	7
LF 4	3.104,00 €	3.192,00 €	3.280,00 €	3.368,00 €	3.456,00 €	3.544,00 €	3.607,00 €
LF 5	2.950,00 €	3.038,00 €	3.126,00 €	3.214,00 €	3.302,00 €	3.390,00 €	3.453,00 €
LF 6	2.733,00 €	2.821,00 €	2.909,00 €	2.997,00 €	3.085,00 €	3.173,00 €	3.236,00 €
LF 7	2.548,00 €						
ZF 2	2.548,20 €	2.605,13 €	2.662,05 €	2.718,98 €	2.775,90 €	2.832,83 €	2.889,75 €
ZF 1	2.421,14 €	2.472,89 €	2.524,64 €	2.576,39 €	2.628,14 €	2.679,89 €	2.731,64 €
ZF 0	2.319,46 €						
D1 / ZT	3.447,57 €	3.567,84 €	3.688,11 €	3.808,35 €	3.928,61 €	4.048,00 €	4.091,30 €
D2 / .ZA / LA	3.166,98 €	3.263,17 €	3.359,40 €	3.455,59 €	3.551,81 €	3.648,00 €	3.690,44 €

01.07.2020 38 Std/Woche + 2,6 % Lohn oder 39 Std/Woche + 6 Tage mehr Urlaub + 2,6 % Lohn							
	Berufserfahrung in Jahren						
	0 - < 5	5 - < 10	10 - < 15	15 - < 20	20 - < 25	25 - < 30	> 30
Entgeltgruppe	1	2	3	4	5	6	7
LF 4	3.185,00 €	3.275,00 €	3.365,00 €	3.456,00 €	3.546,00 €	3.636,00 €	3.701,00 €
LF 5	3.027,00 €	3.117,00 €	3.207,00 €	3.298,00 €	3.388,00 €	3.478,00 €	3.543,00 €
LF 6	2.804,00 €	2.894,00 €	2.985,00 €	3.075,00 €	3.165,00 €	3.255,00 €	3.320,00 €
LF 7	2.614,00 €						
ZF 2	2.614,45 €	2.672,86 €	2.731,26 €	2.789,67 €	2.848,07 €	2.906,48 €	2.964,88 €
ZF 1	2.484,09 €	2.537,19 €	2.590,28 €	2.643,38 €	2.696,47 €	2.749,57 €	2.802,66 €
ZF 0	2.379,77 €						
D1 / ZT	3.537,21 €	3.660,60 €	3.784,00 €	3.907,37 €	4.030,75 €	4.154,14 €	4.197,67 €
D2 / .ZA / LA	3.249,32 €	3.348,01 €	3.446,74 €	3.545,44 €	3.644,16 €	3.742,85 €	3.786,39 €

Tabelle mit den Differenzwerten der Entgelthöhen im Vergleich							
	Berufserfahrung in Jahren						
	0 - < 5	5 - < 10	10 - < 15	15 - < 20	20 - < 25	25 - < 30	> 30
Entgeltgruppe	1	2	3	4	5	6	7
LF 4	81,00 €	83,00 €	85,00 €	88,00 €	90,00 €	92,00 €	94,00 €
LF 5	77,00 €	79,00 €	81,00 €	84,00 €	86,00 €	88,00 €	90,00 €
LF 6	71,00 €	73,00 €	76,00 €	78,00 €	80,00 €	82,00 €	84,00 €
LF 7	66,00 €						
ZF 2	66,25 €	67,73 €	69,21 €	70,69 €	72,17 €	73,65 €	75,13 €
ZF 1	62,95 €	64,30 €	65,64 €	66,99 €	68,33 €	69,68 €	71,02 €
ZF 0	60,31 €						
D1 / ZT	89,64 €	92,76 €	95,89 €	99,02 €	102,14 €	106,14 €	106,37 €
D2 / ZA / LA	82,34 €	84,84 €	87,34 €	89,85 €	92,35 €	94,85 €	95,95 €

Die Differenzen in den einzelnen Feldern reichen von 60,31 € bis 106,37 € pro Monat. Um auf den Jahreswert hierfür zu gelangen, sind die einzelnen Werte mit dem Faktor 12,5 zu multiplizieren. Somit kommt Ihr dann auf Werte, die zwischen 753,88 € und 1.329,63 € p.a. liegen. Damit habt Ihr dann einen besseren Wert, was Eure zusätzlichen 6 Urlaubstage an persönlichem Wert haben.

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Bald stehen in den Lehrjahren 2 und 3 einige Prüfungen an. Die JAV wünscht dafür allen viel Glück, Erfolg sowie jedem weiterhin ein großes Maß an Durchhaltevermögen! Bei den Mechatronikern gestaltet sich die Terminerstellung bei den Zwischenprüfungen als etwas schwierig. Die IHK und der Arbeitgeber kommen diesbezüglich auf keinen gemeinsamen Nenner, weshalb weiterhin keine Termine feststehen. Ebenso ist die Akte „Berufsschule“ weiterhin in Bearbeitung. Erste Gespräche wurden bereits geführt und ein Zusammentreffen ist geplant. Haltet die Ohren steif, lasst Euch vom miesen Wetter nicht die Laune verderben und sprecht uns ruhig bei Problemen an! Wir helfen stets gern weiter. ☺

Aus den Ortsgruppen

Ortsgruppe Eberswalde:

Wir laden hiermit herzlich zum 1. Bahnertreff in diesem Jahr ein. Dieser findet um 16:00 Uhr im Sportlerheim in Eberswalde in der Alfred-Dengler-Straße 11 (gleich hinter dem RAW) statt. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Der Vorstand Eberswalde lädt alle Mitglieder der Ortsgruppe am 26.03.2020 um 16:30 Uhr in die Alten Brauerei. Hier führen wir unsere Jahreshauptversammlung durch. Wir bitten um eine rege Teilnahme! Falls Ihr Wünsche für die kommenden Tarifverhandlungen habt, könnt Ihr diese bereits beim OG-Vorstand einreichen oder die Ideen direkt mit auf die Versammlung bringen. Beachtet bitte die örtlichen Aushänge!

Ortsgruppe Falkenberg:

Am 28.03.2020 findet um 10:00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung in der Freiherr-vom-Stein-Straße statt. Der FairnessPlan ist eingeladen und wird Informationen für Euch bereithalten.

Bei Fragen helfen wir gern weiter. d.ratzlaff@gmx.de oder kempter-ronald@t-online.de

GDL REGIONal – Wir helfen Euch weiter